

# DATENSCHUTZ-REGLEMENT DER GEMISCHTEN GEMEINDE WAHLERN

---

Die Gemischte Gemeinde Wählern erlässt, gestützt auf Art. 12, 13, 31 und 33 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern vom 19. Februar 1986, Art. 27 und 30 des Informationsgesetzes des Kantons Bern vom 2. November 1993, sowie Art. 21 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 82 a des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 17. März 1989 (mit Aenderungen vom 27.5.1994, 1.12.1995, 23.5.1997 und 29.5.2000) folgendes Datenschutz-Reglement:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form und umgekehrt.

## Art. 1

Zweck/Grundsatz Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 den Gemeinden zur Regelung überlassen sind.

## Art. 2

Bekanntgabe von Personendaten in Listenform  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

a) den Empfänger

b) die Auswahlkriterien

c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen

d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

## Art. 3

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

## Art. 4

c) Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

## Art. 5

d) aus der Einwohnerkontrolle

<sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

## Art. 6

e) aus anderen Datensammlungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

## Art. 7

f) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünften.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

## Art. 8

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

<sup>1</sup> Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

<sup>2</sup> Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Behörden genügt eine formlose Anfrage.

<sup>3</sup> Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle an private Personen bedürfen einer schriftlichen Anfrage oder persönlicher Vorsprache.

<sup>4</sup> Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Dienststelle "Einwohnerkontrolle."

## Art. 9

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

## Art. 10

Aufsichtsstelle Datenschutz

<sup>1</sup> Die von der Gemeindeversammlung jeweils auf vier Jahre gewählte verwaltungsunabhängige Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich zuhanden der Stimmberechtigten über ihre Tätigkeit bezüglich Datenschutz schriftlich Bericht. Dieser Bericht liegt zusammen mit den Frühjahrs-Gemeindeversammlungs geschäften öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Art. 11

Gebühren

Massgebend für die Gebührenerhebung ist das geltende Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Wahlern.

Art. 12

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig hebt es das Datenschutzreglement vom 17. März 1989 auf.

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Wahlern vom 4. Dezember 2000 hat dieses Reglement genehmigt.

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:



S. Lüthi



Auflagezeugnis

Das vorliegende Datenschutzreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2000 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 02. und 30. November 2000 bekanntgemacht.

Schwarzenburg, 5. Januar 2001

Der Gemeindegeschreiber:

